Gemeinde Trollenhagen
Der Bürgermeister

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trollenhagen im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg – Trollenhagen“

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.11.2026, für das nachfolgend dargestellte Gebiet, die Aufstellung der vorbereitenden Bauleitplanung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg – Trollenhagen“, beschlossen.

Der Beschluss ist hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der geplante räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst teilweise das im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet Flughafen (SOF) mit einer Größe von ca. 65.800 m². Das restliche Sondergebiet ziviler Flughafen bzw. flughafenbezogenes Gewerbe, soll weiterhin als eben jenes dargestellt bleiben. Der geplante räumliche Geltungsbereich liegt ca. 100 Meter östlich des Siedlungsrandes der Ortslage Trollenhagen und ca. 200 Meter nördlich des Flughafens Neubrandenburg-Trollenhagen und umfasst demnach die Flurstücke 64/2, 64/4, 65/3 (alle ganz) der Flur 5, Gemarkung Trollenhagen, sowie die Flurstücke 63/3 und 63/4 (alle teilweise) der Flur 5, Gemarkung Trollenhagen. Der geplante räumliche Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Gemeinde Trollenhagen beabsichtigt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg – Trollenhagen“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Trollenhagen stellt den betreffenden Bereich bereits als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO dar. Die Darstellung ist jedoch mit der Zweckbestimmung „F“ – ziviler Flughafen bzw. flughafenbezogenes Gewerbe versehen. Aufgrund der zwischenzeitlich veränderten städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde soll diese Darstellung in ein Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, geändert werden. Da die geplante Nutzung als Standort für eine Photovoltaikanlage somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes derzeit abweicht, ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die Bauleitplanung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter Einbeziehung der Vorschriften zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, wird gesondert bekannt gemacht.

Trollenhagen, 19.11.2026

gez. Ekkehard Ramm
Bürgermeister

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs:

